

An das
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 6
Karmeliterplatz 2
8010 Graz

per Email: pflichtschulen@stmk.gv.at

Graz, 23.01.2024

GZ: ABT06-673406/2022-150

Stellungnahme zu Entwurf der Schulassistenzgesetzes-Durchführungsverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren!

1. Zu Beginn ist anzumerken, dass die Zusammenführung der Zuständigkeit in Bezug auf den Bedarf an Schulassistenz in einem Ressort als Schritt zur Umsetzung der Artikel 1, 4 und 24 der UN-BRK angesehen werden kann, weshalb seitens des BSVSts dieser Aspekt des Entwurfes ausdrücklich begrüßt wird. Auch die künftige Einbeziehung von Kindern, welche an chronischen Erkrankungen leiden, wird als positives Detail ausdrücklich anerkannt.

2. Eine Einbindung und somit Partizipation von Organisationen, die die Rechte von Menschen mit Behinderung vertreten – wie gem. Art 4 (3) UN-BRK vorgeschrieben – hat unseres Wissens nach auch vor diesem Verordnungsentwurf nicht stattgefunden.

3. Zu § 2 – **Zuteilung der Assistenzstunden:** Unter § 2 des Entwurfes wird – zumindest laut Überschrift – die Zuteilung der Assistenzstunden geregelt, allerdings ohne jede Regelung dahingehend, nach welchen Kriterien Assistenzstunden überhaupt zuzuerkennen sind. Der Entwurf gerät dadurch unserer Ansicht nach in Konflikt mit dem Legalitätsprinzip gem. Art. 18 B-VG und den Artikeln 7 und 24 der UN-BRK.

4. Zu § 3 – **Anforderungsprofil des Assistenzpersonals** und § 4 – **Maximaler Kostenersatz:**

Obwohl dem Landesgesetzgeber bewusst ist, dass es im Rahmen der medizinisch-pflegerischen Assistenz Tätigkeiten gibt, welche bestimmten Gesundheitsberufen vorbehalten sind, wird im Entwurf der im Jahr 2023 geltende Höchstsatz für Leistungen gem. § 7 StBHG herangezogen: € 30,78.

BSVst Augasse 132, 8051 Graz

Telefon: 0316 / 68 22 40
Fax: 0316 / 68 22 40-10
E-Mail: office@bsvst.at
ZVR: 125446140
UID-Nr.: ATU28663602

Stmk. Bank und Sparkassen AG
BLZ 20815
Konto 391870
BIC STSPAT2G
IBAN AT622081500000391870



Obwohl gem. § 4 Abs. 2 des Entwurfes eine jährliche Inflationsanpassung gem. Verbraucherpreisindex festgeschrieben wird, würde eine solche Indexanpassung doch erst mit Beginn des Jahres 2025 schlagend und somit die hohe Inflation im Jahr 2023 völlig unberücksichtigt gelassen werden.

Nachdem der Landesgesetzgeber unter § 4 Abs. 1 des Entwurfes festhält, dass im Höchstsatz von € 30,78 sowohl Anfahrtskosten, als auch Vor- und Nachbereitungszeiten inkludiert sind, würde ein solch „starrer Höchstsatz“ in der Praxis die Auswirkung haben, dass für Kinder in ländlichen Gebieten ein niedrigerer Kostenersatz lukriert wird, als für Kinder, welche zum Beispiel in Graz leben, da am Weg zu deren Schulen nun mal keine hohen Fahrtkosten anfallen.

Zwar wird unter § 4, Abs. 3 festgehalten, dass in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung der Landesregierung auch höhere Kosten abgerechnet werden können, allerdings machten wir als bevollmächtigter Vertreter einer Vielzahl unserer sehbehinderten und blinden Mitglieder in der Behindertenhilfe die Erfahrung, dass landesgesetzlich festgelegte Höchstsätze an Kostenersatz so gut wie nie überschritten werden.

In Anbetracht der Tatsache, dass für gewisse medizinisch-pflegerische Assistenzhandlungen nur medizinisches Fachpersonal herangezogen werden darf und außerdem unter Außerachtlassung der hohen Inflation ein Stundensatz aus dem 2023 herangezogen wird, lässt befürchten, dass im Falle, dass ein Schulassistent Fahrten zwischen zwei verschiedenen Schulstandorten am selben Tag zu absolvieren hat, keinerlei Kostenersatz für die Wegstrecke und den Zeitaufwand möglich sein wird.

Aus unserer Sicht wäre die logische Folge eines fehlenden Kostenersatzes für die Schulassistenten, dass geeignete und motivierte Schulassistenten sich von diesem Tätigkeitsbereich beruflich abwenden und sodann einem Schulstandort zuerkannte Assistenzstunden nicht „verwendet“ werden können, da sich keine Assistenten finden lassen.

Vor allem aufgrund der im letzten Absatz erklärten Befürchtung stellt die aktuell vorliegende Novelle für uns keinen Schritt in Richtung Umsetzung der UNBRK dar, sondern lässt sogar Verschlechterungen für Kinder mit Behinderungen und deren Familien befürchten, insbesondere in Hinblick auf die Artikel 7 und 24 der UN-BRK für den Fall, dass sich Assistenz nicht finden lässt.

Graz, 23.01.2024

Im Auftrag des Obmanns Christian Schoier



Österreichischer Behindertenverband
Graz, Augasse 102
Tel. 0316/68 22 40, Fax DW 10

Mag. Rainer Eggarter